



DIE PRÄSIDENTIN
DES LANDTAGS
NORDRHEIN-WESTFALEN

Präsidentin des Landtags NRW Postfach 10 11 43 4000 Düsseldorf 1

An den
Vorsitzenden des
Hauptausschusses
Herrn Reinhard Grätz

im Hause



Telefonzentrale: (02 11) 88 4 - 0
Durchwahl: 2407

Auskunft erteilt: Dr. Ockermann

Geschäftszeichen: - 1.4 -

Düsseldorf, 9. Dezember 1992

43. Sitzung des Hauptausschusses vom 26. November 1992

Sehr geehrter Herr Kollege Grätz,

bei den Erörterungen in der Sitzung des Hauptausschusses am 26. November 1992 sind bei einigen Tagesordnungspunkten Fragen aufgetaucht, zu denen ich Ihnen hiermit einige Informationen geben möchte.

1. Kommunalpolitische Bildungsmittel/Neufassung der Erläuterungen zu Titel 634 30 im Haushaltsplan 1993

Vorgeschlagene Neufassung:

"Die Mittel werden nach Richtlinien auf kommunalpolitische Vereinigungen verteilt, die Parteien nahestehen, die nach dem endgültigen Wahlergebnis der vorangegangenen Landtagswahl mindestens 2,5 vom Hundert der im Lande Nordrhein-Westfalen abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Der Höchstanteil an dem Gesamtbetrag bemißt sich in der Regel nach dem Verhältnis der im Lande Nordrhein-Westfalen erreichten Stimmen."

Die vorgeschlagene Neufassung enthält zwei Änderungstatbestände - wie oben durch den Fettdruck deutlich gemacht ist.

- a) Die **Erhöhung des Mindestprozentansatzes** von 0,5 % auf 2,5 % hat das Ziel, kommunalpolitische Bildungsmittel nur solchen Organisationen zur Verfügung zu stellen, die bereits eine stabilere Wählerresonanz gefunden haben. Diese Erhöhung führt konkret dazu, daß auch die bisher für (z. Z. nicht vorhandene) Vereinigungen der Republikaner und der ÖDP bereit gehaltenen Mittel in Höhe von ca. 77.000,-- DM (Grundlage Haushalt 1992) zur Verteilung kommen könnten. Dies entspräche einer Mittelerrhöhung auf der Basis 1992 um 2,33 %.

- b) Die Veränderung "**Höchstanteil**" und "**in der Regel**" erweitert den Handlungsrahmen zur Flexibilisierung des bisherigen starren Verteilungssystems durch Richtlinien - wie sie zur Zeit mit den Kopo-Bildungsorganisationen erörtert und abgestimmt werden.

Die vorgeschlagene Neufassung ist mit **keiner Änderung der bisherigen Verwaltungspraxis verbunden**. Es bleibt - wie bisher - bei der sogenannten **institutionellen Förderung**, die definiert ist als "Zuwendungen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben des Zuwendungsempfängers" (vgl. Verwaltungsvorschriften 2.1 zu § 23 LHO). Grundlage der Zuwendungen bleiben - wie bisher - die nach den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung vorzulegenden Haushalts- oder Wirtschaftspläne. Insofern besteht kein Anlaß zu "Befürchtungen", daß in Zukunft jede einzelne Maßnahme einer gesonderten Genehmigung bedürfe.

Um eventuellen Fehlinterpretationen vorzubeugen, ließe sich als Alternative bei dem zweiten Satz der Erläuterungen auch auf das Wort "Höchst-" verzichten. Er lautete dann:

"Der Anteil an dem Gesamtbetrag bemißt sich **in der Regel** nach dem Verhältnis der im Lande Nordrhein-Westfalen erreichten Stimmen."

2. **Haushaltsplanvoranschlag 1993/Titelgruppe 60/Parlamentarischer Untersuchungsausschuß**

Im Rahmen des Beschlusses zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses nach Art. 41 der Landesverfassung hat der Landtag gemäß § 3 Abs. 4 Untersuchungsausschußgesetz folgendes beschlossen:

"Dem Untersuchungsausschuß und den einzelnen 4 Fraktionen des Landtags werden für die Dauer des Untersuchungsverfahrens sowie für die Vor- und Nacharbeiten dieses Verfahrens bis zum Abschluß der Debatte im Parlament jeweils ein Mitarbeiter des höheren Dienstes und eine Schreibkraft (Ganztagskraft für den Ausschuß - Halb-

tagskraft für die Fraktionen) zur Verfügung gestellt bzw. den Fraktionen die Kosten für dieses Personal erstattet."

Ergänzt wurde dieser Beschluß durch die zusätzliche plenare Entscheidung, daß dem Untersuchungsausschuß ein weiterer Mitarbeiter des höheren Dienstes zur Verfügung gestellt wird.

In Gesprächen zwischen der Präsidentin und der Parlamentarischen Geschäftsführerin der SPD-Fraktion bzw. den Parlamentarischen Geschäftsführern der anderen Fraktionen war zur Klarstellung der gefaßten Plenarbeschlüsse unter anderem folgendes vereinbart worden:

- "Erstattet werden nur Kosten, die nachweislich **zusätzlich und aus Anlaß des Untersuchungsausschusses** entstehen. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn Abordnungen oder Arbeitsverträge befristet für die Dauer des Untersuchungsausschusses erfolgen bzw. abgeschlossen werden."

- "Für den Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin des Höheren Dienstes werden in der Regel Kosten maximal bis zur Besoldungsgruppe A 16 bzw. R 2 oder BAT vergleichbar erstattet."

- "Für die Schreibkraft werden Kosten einer Halbtagskraft maximal bis zur Vergütungsgruppe VI b BAT erstattet."

Durch die getroffenen plenaren Entscheidungen hat der Landtag als Haushaltsgesetzgeber auch eine grundsätzliche Entscheidung über die Kosten getroffen. Ein Entscheidungsspielraum besteht insofern lediglich innerhalb dieses bereits gesetzten Rahmens.

Mit freundlichen Grüßen


Ingeborg Friebe